

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

X. Ionische Inseln. Reciprocitäts-Erklärung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

X. Ionische Inseln.

Reciprocitäts - Erklärung.

Ministerial-Bef. vom 10. Juni 1858.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung für sich und im Namen der übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und die Königlich Großbritannische Regierung andererseits, bezüglich der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse mit den Ionischen Inseln, unterm 11. November v. J. die nachstehende Erklärung ausgetauscht hat:

Erklärung.

Die Preussische Regierung, sowohl für sich und der ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Länder und Landestheile, nämlich (folgen dieselben) als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich (folgen diese, und unter ihnen auch Oldenburg) einerseits und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen festzusetzen, was folgt:

Da die Ionischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der (vorbenannten) Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Schiffahrts- und Handels-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Ionischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Ionische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt,

mit einem von dem Lord-Ober-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichnetem Patente versehen sein soll.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11. Novbr. 1857.

gez. Manteuffel. Bloomfield.

(L. S.)

(L. S.)

von Seiten des Ionischen Senats dieses Abkommen auch bereits genehmigt und dessen Ausführung in den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln angeordnet ist, so wird solches mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und den betreffenden Behörden die Anweisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen und Schiffen der Ionischen Inseln in den hiesigen Landen alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten gewährt werden, welche den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien hier bewilligt sind.

XI. Lübeck.

Reciprocitäts-Erklärung.

Reg.-Bef. vom 15. Juni 1857.

In Auftrag des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer mit der freien und Hansestadt Lübeck mittelst Austausch gegenseitiger Declarationen getroffenen Vereinbarung die Oldenbur-